

F-Gase: Mindestanforderungen für die Zertifizierung im Zusammenhang mit Schaltanlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Krajnik,

die Europäische Kommission hat auf Basis der EU-F-Gase-Verordnung einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Zertifizierung bzgl. Schaltanlagen vorgelegt. Dazu möchte ich Ihnen die Stellungnahme der WKÖ übermitteln.

Die Pflicht zur Zertifizierung soll nur jene natürlichen Personen treffen, die direkt mit der Handhabung von F-Gasen betraut sind. Das bloße Überprüfen, Reinigen oder Einschalten der Anlage ohne Kontakt zu den F-Gasen oder deren Behältnissen soll nicht zertifizierten Personen ebenfalls möglich sein.

Diese Unklarheit beruht unter anderem auf der Diskrepanz der Erwägungsgründe. Zuerst wird von Tätigkeiten gesprochen, die bloß in Zusammenhang mit F-Gasen durchgeführt werden. Dies lässt eindeutig erkennen, dass nur jene Personen zu zertifizieren sind, die während ihrer Tätigkeit direkt mit F-Gasen in Kontakt stehen. In weiterer Folge ist im zweiten Erwägungsgrund (und Art. 1 lit. a) von Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme der Schaltanlage, die F-Gase enthält, die Rede. Dies würde sogar die bloße Außenreinigung der Anlage ausschließlich von zertifiziertem Personal zulassen.

Auffallend ist auch die Anwendung unterschiedlicher Bezugspunkte für die Zertifizierung. Während im ersten Erwägungsgrund auf den Inhalt der Tätigkeit abgestellt wird („...carry out certain activities involving fluorinated greenhouse gases...“), ist im zweiten lediglich die Beschaffenheit der Anlage von Interesse ist („...switchgear containing involving fluorinated greenhouse gases...“).

Wir sehen als logischen Anknüpfungspunkt daher die Tätigkeit. Ansonsten droht eine ausufernde Verpflichtung zur Zertifizierung, die weit über das praktisch umsetzbare Maß hinausgeht. Würde die Beschaffenheit der Anlage im Vordergrund stehen, wäre aufgrund der weiten Begriffe der „Installation, Instandhaltung, Wartung oder Reparatur“ keine klare Grenze zu ziehen und aus praktischen Gesichtspunkten jede Person zu zertifizieren, die eine solche Anlage bloß von außen berühren muss. Dies kann nicht als gewünschter Regelungsinhalt verstanden werden.

Eine entsprechende Klarstellung wäre dringend notwendig. Als Vorschlag wäre unsererseits folgendes erwünscht:

“Article 1 This Regulation shall apply to natural persons carrying out the following activities: (a) installation, maintenance, servicing, repair and decommissioning of stationary electrical switchgear containing with regard to/in connection with fluorinated greenhouse gases listed in Annex I, in Section I of Annex II and in Annex III to Regulation (EU) No 2024/573;”

Wir bitten um bestmögliche Berücksichtigung unseres Anliegen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.



Dr. Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: +43 (0)5 90 900-4393, F: +43 (0)5 90 900-269
E: marko.susnik@wko.at , W: <http://wko.at/reach>